

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.08.2020

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-12/17

**Nummer:**

**Z-86.1-35**

**Geltungsdauer**

vom: **6. August 2020**

bis: **6. August 2025**

**Antragsteller:**

**CELSION Brandschutzsysteme GmbH**

Cäcilienstraße 5

01219 Dresden

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/  
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und 15 Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine  
bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-86.1-35 vom 13. Mai 2016.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "LS 30", "LS 30 F" und "LW 30" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen<sup>1</sup>.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse mit 1- oder 2-flügeligen Gehäuseverschluss mit Sichtfenster (optional), Lüftungssystem (optional), Kabeleinführungen und Befestigungsmitteln sowie Sockel (optional) und wird in den Ausführungen und Abmessungen des Abschnittes 2.1 hergestellt.

Das jeweils werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR<sup>2</sup>, Abschnitt 5.2.2 c) für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt für die Dauer von mindestens 30 Minuten haben müssen, bestimmt.

Das Brandschutzgehäuse ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Nachweise zum Funktionserhalt des von einem Brandschutzgehäuse umschlossenen Verteilers von elektrischen Leitungsanlagen sind im Rahmen dieses Bescheides nicht erbracht.

Anforderungen an das Brandschutzgehäuse, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, sind nicht Gegenstand der von diesem Bescheid umfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Genehmigung gilt für die Anordnung des Brandschutzgehäuses an feuerwiderstandsfähigen Bauteilen.

Für die bestimmungsgemäße Anwendung des Brandschutzgehäuses vom Typ "LW 30" muss dieses hängend an massiven Wänden ( $d \geq 250$  mm) - nach DIN 4102-4<sup>3</sup> - mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten angeordnet werden; siehe Abschnitt 3.3.2.

Für die bestimmungsgemäße Anwendung des Brandschutzgehäuses vom Typ "LS 30" bzw. "LS 30 F" muss das jeweilige Brandschutzgehäuse stehend an massiven Wänden ( $d \geq 175$  mm) und auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen<sup>4</sup> - jeweils nach DIN 4102-4<sup>3</sup> - angeordnet werden siehe Abschnitt 3.3.2.

In das jeweilige Brandschutzgehäuse dürfen elektrische Leitungen/Kabel nach Abschnitt 3.2 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen/Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR<sup>2</sup>) entsprechen.

- <sup>1</sup> geprüft in Anlehnung an  
DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- <sup>2</sup> Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 (Redaktionsstand 5.4.2016)
- <sup>3</sup> DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- <sup>4</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVVB) Ausgabe 2019/1, Anhang 4, Abschnitt 1; siehe www.dibt.de.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse gemäß diesem Bescheid muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse aus Plattenbaustoff, Verschlussystem, seitlichen Kabeleinführungen, Lüftungssystem (optional), ggf. einem Sockel sowie Befestigungsmitteln.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR<sup>2</sup>) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

#### 2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Das Brandschutzgehäuse wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 1 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 15 hergestellt.

Tabelle 1: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Typbezeichnung	Gehäusotyp		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
LW 30	Wandgehäuse 1-flügelig	Min.	600	400	241	450	250	166
		Max.	1350	900	441	1200	750	366
LS 30	Standgehäuse 1-flügelig	Min.	600	400	241	450	250	166
		Max.	1950	900	480	1800	750	405
	Standgehäuse 2-flügelig	Min.	650	600	241	500	450	166
		Max.	2150	1400	725	2000	1250	650
LS 30 F	freistehendes Gehäuse	Min.	1950	400	280	1800	250	186
		Max.	1950	900	520	1800	750	426

#### 2.1.3 Baustoffe bzw. Bauprodukte für die Herstellung des Brandschutzgehäuses

##### 2.1.3.1 Gehäuse

Das jeweilige Gehäuse besteht im Wesentlichen jeweils aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Bauplatten (Gipsspanplatten), einem verschließbaren 1- oder 2-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlussystem, Beschlägen, Bändern, Griffen und Metallteilen.<sup>5</sup>

Die für die Befestigung im Inneren der Brandschutzgehäuse erforderlichen Bohrungen sind werkseitig in der Rückwand bzw. im Boden eingebracht; siehe Anlage 7.

Das freistehende Brandschutzgehäuse vom Typ "LS 30 F" wird werkseitig mit einer verstärkten Rückwand (zusätzlich 19 mm dicke Bauplatte<sup>5</sup>) hergestellt.

##### 2.1.3.2 Kabeleinführungen

Für die bestimmungsgemäße Nutzung der Brandschutzgehäuse erforderliche Kabeleinführungen sind entsprechend den Vorgaben des Planers werkseitig eingebaut; siehe Anlage 1. Die Aussparungen für die Kabeleinführungen des Gehäuses sind werkseitig vorgefertigt, mit einem speziellen dämmschichtbildenden Baustoff<sup>5</sup> verschlossen und jeweils mit einem Kabeleinführungsblech abgedeckt; siehe Anlagen 1, 4, 5, 8, 11 und 14.

<sup>5</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller der von diesem Bescheid umfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

Es dürfen – in Abhängigkeit von der Breite der Brandschutzgehäuse – maximal fünf Kabeleinführungen nebeneinander angeordnet werden; siehe Anlagen 1 und 8.

#### 2.1.3.3 Lüftungssystem für das Brandschutzgehäuse

Das jeweilige Brandschutzgehäuse darf zur Be- und Entlüftung mit dem Lüftungssystem vom Typ "KLS"<sup>5</sup> gemäß Anlage 1 und 8 werkseitig ausgestattet werden.

Das Lüftungssystem besteht im Wesentlichen aus mindestens einer Zuluftöffnung im Gehäuseverschluss und einer Abluftöffnung im Gehäusedeckel oder im oberen Bereich des Gehäuseverschlusses. In den Öffnungslaubungen sind Streifen eines speziellen dämmschichtbildenden Baustoffs<sup>5</sup> angeordnet; siehe Anlage 6.

Von außen sind die Öffnungen werkseitig mit einer Filterkassette<sup>5</sup>, bestehend aus einer Filtermatte und einem Schutzgitter, abgedeckt.

#### 2.1.3.4 Gehäuseverschluss

Der 1- oder 2-flügelige Gehäuseverschluss besteht jeweils aus mehreren miteinander verschraubten Bauplatten, Bändern sowie Metallteilen und muss den Angaben der Anlagen 1 bis 6 und 9 bis 14 entsprechen.<sup>5</sup> Umlaufend um den Gehäuseverschluss ist werkseitig ein dämmschichtbildender Baustoff<sup>5</sup> aufgebracht.

Zum Verschließen des 1- bzw. 2-flügeligen Gehäuseverschlusses sind werkseitig 2 Triebriegelstangen mit Schwenkhebelverschluss eingebaut.

Der Standflügel des 2-flügeligen Gehäuseverschlusses ist werkseitig mit zwei Schiebern oder einem Schwenkhebel ausgestattet.

Im unteren Bereich des Gehäuseverschlusses kann werkseitig eine Öffnung für das Lüftungssystem, entsprechend Abschnitt 2.1.3.3, eingebracht sein.

Im Bereich des Gehäuseverschlusses kann werkseitig eine Verglasung<sup>5</sup> eingebracht sein; siehe Anlagen 8 bis 12.

#### 2.1.3.5 Sockel<sup>5</sup>

Der 100 mm hohe Sockel aus Stahlblech wird werkseitig hergestellt; siehe Anlagen 8, 9, 11 und 13.

### 2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen sind Befestigungsmittel mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. europäischer technischer Bewertung, die für den Verwendungszweck geeignet sind und einen brandschutztechnischen Nachweis haben, zu verwenden.

Die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. europäischer technischer Bewertung sind zu beachten.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Das jeweilige Gehäuse ist einschließlich der Kabeleinführung, ggf. dem Lüftungssystem sowie ggf. dem Sockel werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des Brandschutzgehäuses zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3 und 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller des von diesem Bescheid erfassten Bauprodukts (Brandschutzgehäuse) muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Hersteller des jeweiligen Brandschutzgehäuses hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung

sowie Überprüfung der Funktion des Brandschutzgehäuses notwendigen Angaben darzustellen.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

Jedes Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jedes Brandschutzgehäuse vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Typenbezeichnung
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

## **2.3 Übereinstimmungsbestätigung**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseitigen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseitige Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk des Brandschutzgehäuses ist eine werkseitige Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseitiger Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseitige Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1

Die Ergebnisse der werkseitigen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Brandschutzgehäuses, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Brandschutzgehäuses,
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### **2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk des Brandschutzgehäuses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Brandschutzgehäuses,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## **3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung**

### **3.1 Planung**

Hinsichtlich der Anordnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR<sup>2</sup>) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "LW 30" muss hängend an massiven Wänden nach Abschnitt 1 angeordnet und befestigt werden.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "LS 30" muss stehend an massiven Wänden und auf massiven Decken nach Abschnitt 1 angeordnet und befestigt werden.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "LS 30 F" muss stehend auf massiven Decken nach Abschnitt 1 angeordnet werden.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse vom Typ "LS 30" bzw. "LS 30 F" kann auf einen Sockel nach Abschnitt 2.1.3.5 gestellt werden.

Für das jeweilige Brandschutzgehäuse ist vom Planer die werkseitig einzubauende Kabeleinführung gemäß Abschnitt 2.1.3.2 unter Einhaltung der Bestimmungen des Abschnitts 3.2 festzulegen.

Entsprechend den planungstechnischen Vorgaben darf das Brandschutzgehäuse werkseitig mit einem Lüftungssystem vom Typ "KLS" nach Abschnitt 2.1.3.3 hergestellt werden.

Entsprechend den planungstechnischen Vorgaben darf das Brandschutzgehäuse werkseitig mit einer Verglasung im Gehäuseverschluss nach Abschnitt 2.1.3.4 und den Anlagen 8 bis 12 hergestellt werden.

Durch das Aufstellen und den Anbau des Brandschutzgehäuses darf die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

### 3.2 Bemessung

Bei der Einführung der Kabel in das Brandschutzgehäuse sind in Abhängigkeit von Gehäusotyp und -abmessungen der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt des einzelnen Kabels sowie der maximale Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden Kabel gemäß Tabelle 2 einzuhalten.

Tabelle 2: maximal einzuführende Leiterquerschnitte in Abhängigkeit vom Gehäusevolumen [mm<sup>2</sup>]

Gehäuseabmessungen [mm]		Volumen bezogen auf die Gehäuseinnen- abmessungen [m <sup>3</sup> ]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquer- schnitt des Einzel- kabels [mm <sup>2</sup> ]	Maximal zulässiger Gesamtleiter- querschnitt [mm <sup>2</sup> ]
außen	innen			
600 x 400 x 241	422 x 222 x 166	0,016	4 x 25(100)	154
1250 x 770 x 341	1072 x 522 x 266	0,15	4 x 25 (100)	1022
1350 x 900 x 441	1172 x 722 x 366	0,31	4 x 35 (140)	1890
1950 x 1200 x 580	1772 x 1022 x 505	0,91	4 x 70 (280)	1939
2150 x 1400 x 725	1972 x 1222 x 650	1,57	3 x 185 (555)	1987

### 3.3 Ausführung

#### 3.3.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den nachfolgenden Bedingungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR<sup>2</sup>) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).



### 3.3.2 Anordnung

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "LW 30" ist hängend an massiven Wänden gemäß Abschnitt 1 anzuordnen und über die Bohrungen in der Rückwand nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 zu befestigen; siehe Anlagen 3 und 4.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "LS 30" ist stehend an massiven Wänden und auf massiven Decken gemäß Abschnitt 1 anzuordnen und über die Bohrungen in der Rückwand nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 zu befestigen; siehe Anlage 5.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "LS 30 F" ist stehend auf massiven Decken gemäß Abschnitt 1 anzuordnen und gegen Kippen zu sichern; siehe Anlage 8.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "LS 30" bzw. "LS 30 F" darf auf einen Sockel nach Abschnitt 2.1.3.5 gestellt werden, siehe Anlagen 8, 9, 11 und 13.

Es ist sicher zu stellen, dass durch den Anbau bzw. die Anordnung des Brandschutzgehäuses die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

### 3.3.3 Einführung der elektrische Leitungen/Kabel

Es dürfen elektrischen Leitungen/Kabel nach Abschnitt 1 mit Querschnitten nach Abschnitt 3.2 durch die Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.3.2 in das Gehäuse eingeführt werden. Bei der Anordnung der elektrischen Leitungen/Kabel in der Kabeleinführung muss die Bildung von Zwickeln zwischen den Kabeln ausgeschlossen werden.

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen/Kabel ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung und das Gehäuse durch die elektrischen Leitungen/Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

### 3.4 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die das Brandschutzgehäuse aufgestellt hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO<sup>6</sup>).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.1-35
- Brandschutzgehäuse Typ "LW 30", "LS 30" oder "LS 30 F"<sup>7</sup> mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

<sup>6</sup> Nach Landesbauordnung

<sup>7</sup> nicht Zutreffendes streichen.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung**

**Nr. Z-86.1-35**

**Seite 10 von 10 | 6. August 2020**

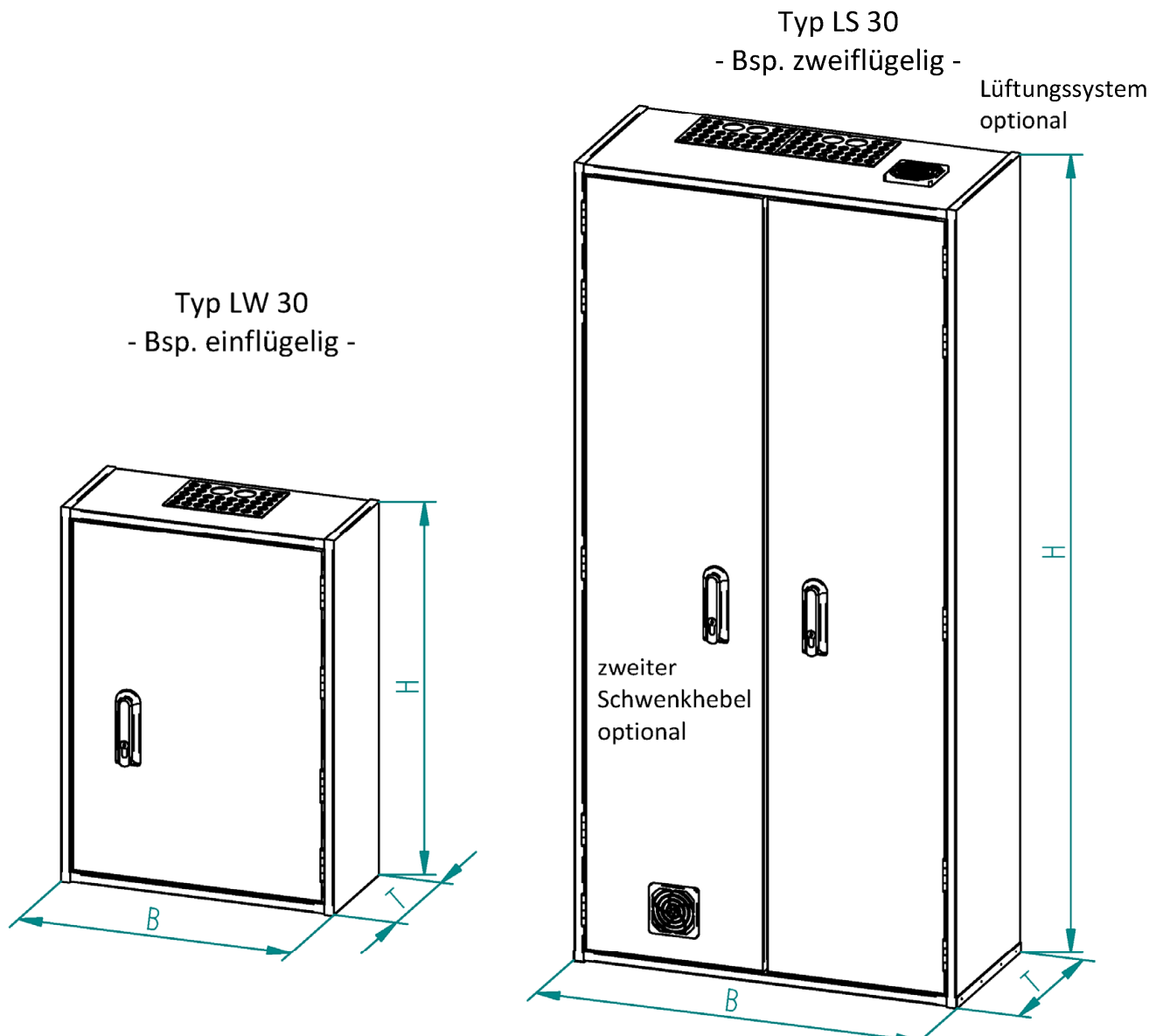
Er hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei Brandschutzgehäusen mit Lüftungssystemen die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft der Lüftungssysteme ständig gegeben sein müssen.

Auf Veranlassung des Eigentümers muss die Überprüfung der Funktion des Lüftungssystems mindestens zweimal jährlich erfolgen.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/Allgemeine Bauartgenehmigung zur Verfügung zu stellen.

Juliane Valerius  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Christiane Blanke-Herr



Gehäusotyp	Gehäuseverschluss		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
LW 30 (hängend)	1-flügelig	min.	600	400	241	450	250	166
		max.	1350	900	441	1200	750	366
LS 30 (stehend)	1-flügelig	min.	600	400	241	450	250	166
		max.	1950	900	480	1800	750	405
	2-flügelig	min.	650	600	241	500	450	166
		max.	2150	1400	725	2000	1250	650
LS 30 F (freistehend)	2-flügelig	min.	1950	400	280	1800	250	186
		max.	1950	900	520	1800	750	426

alle Maße in mm, +/- 3 mm

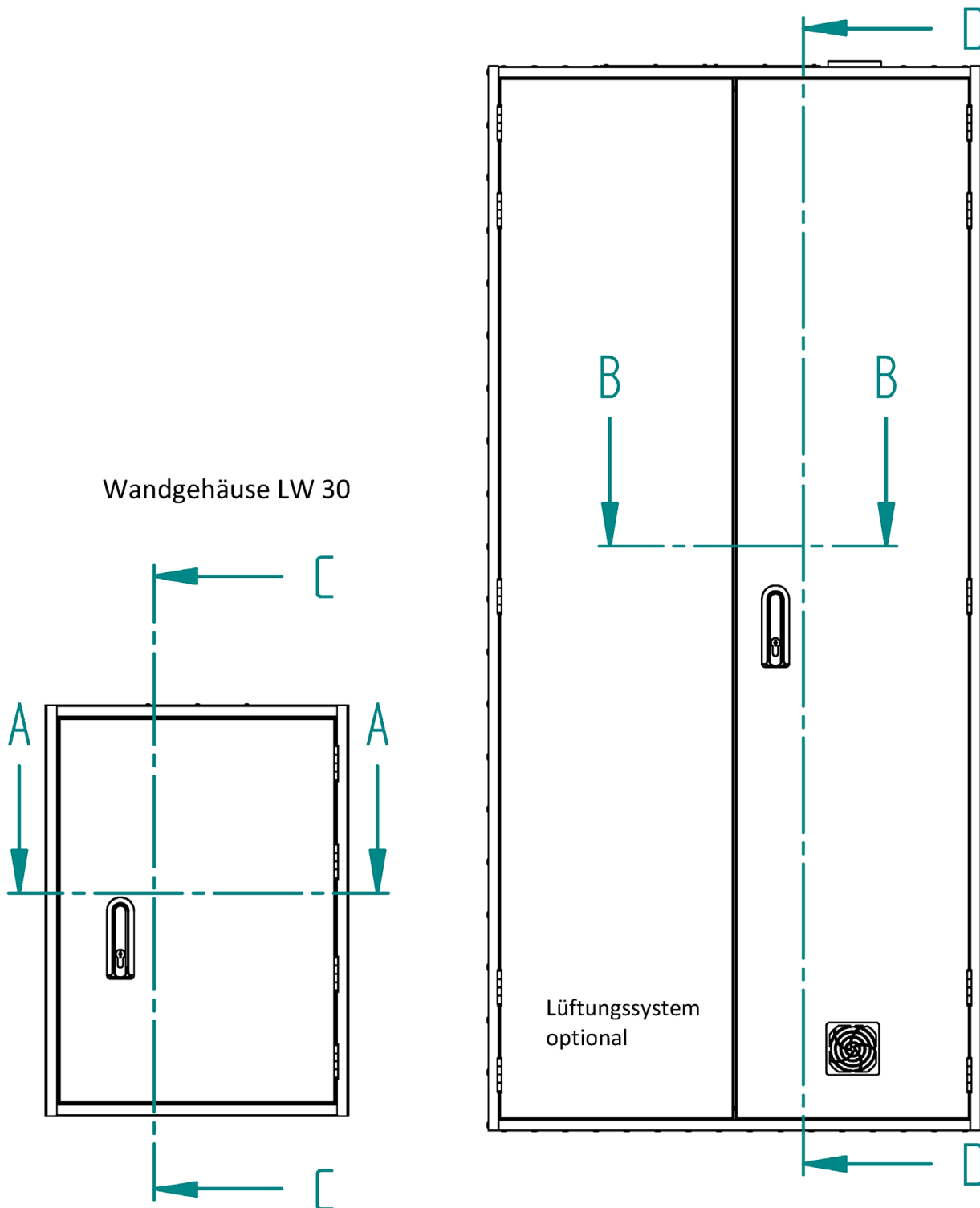
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 1

Serie LS 30 / LW 30 / LS 30 F

Standgehäuse LS 30

Wandgehäuse LW 30

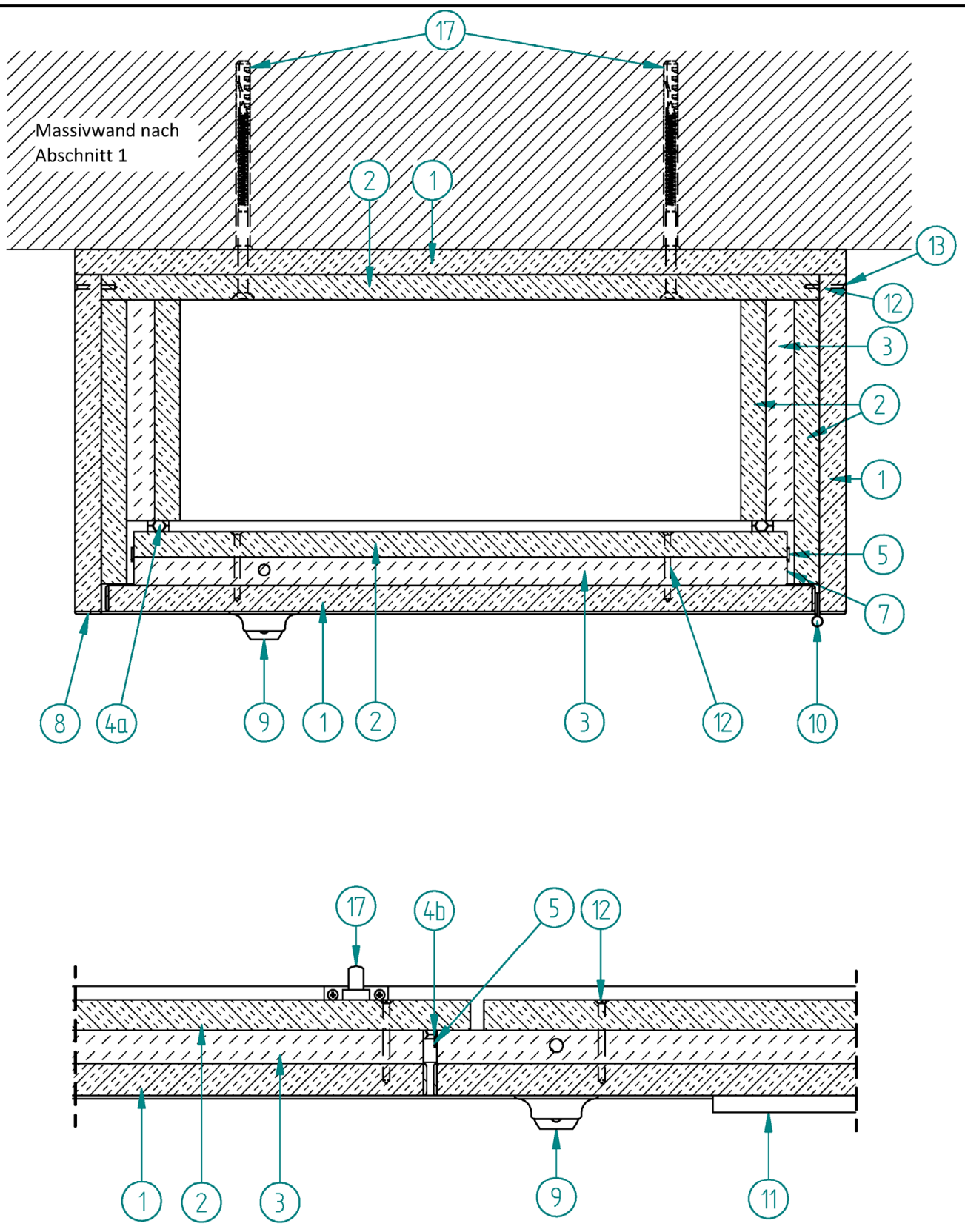


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.  
 bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 2

Serie LS 30 / LW 30 / LS 30 F

Ansicht von vorn



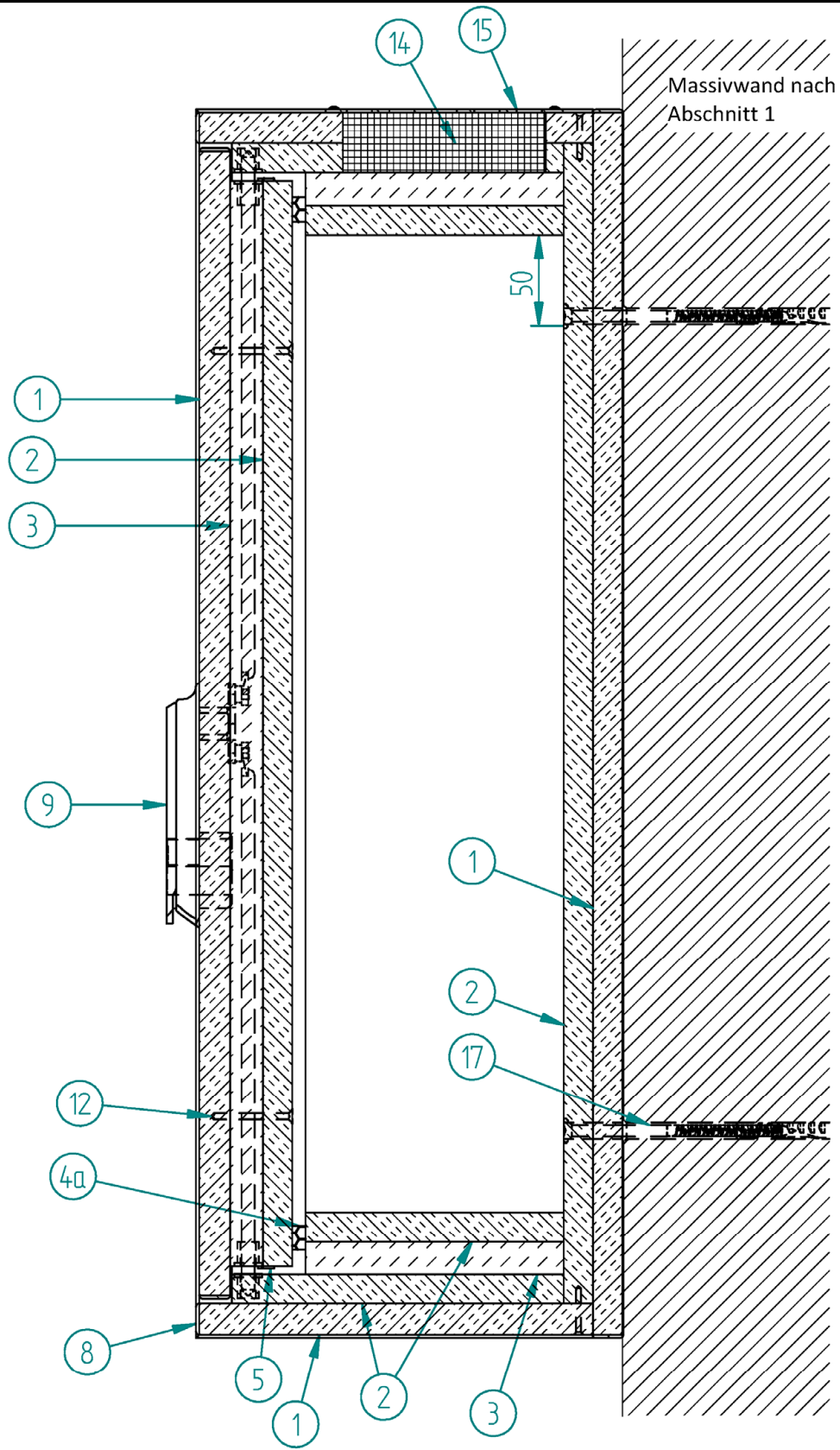
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 3

Serie LS 30 / LW 30 / LS 30 F

Schnitt A-A / Schnitt B-B

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-35



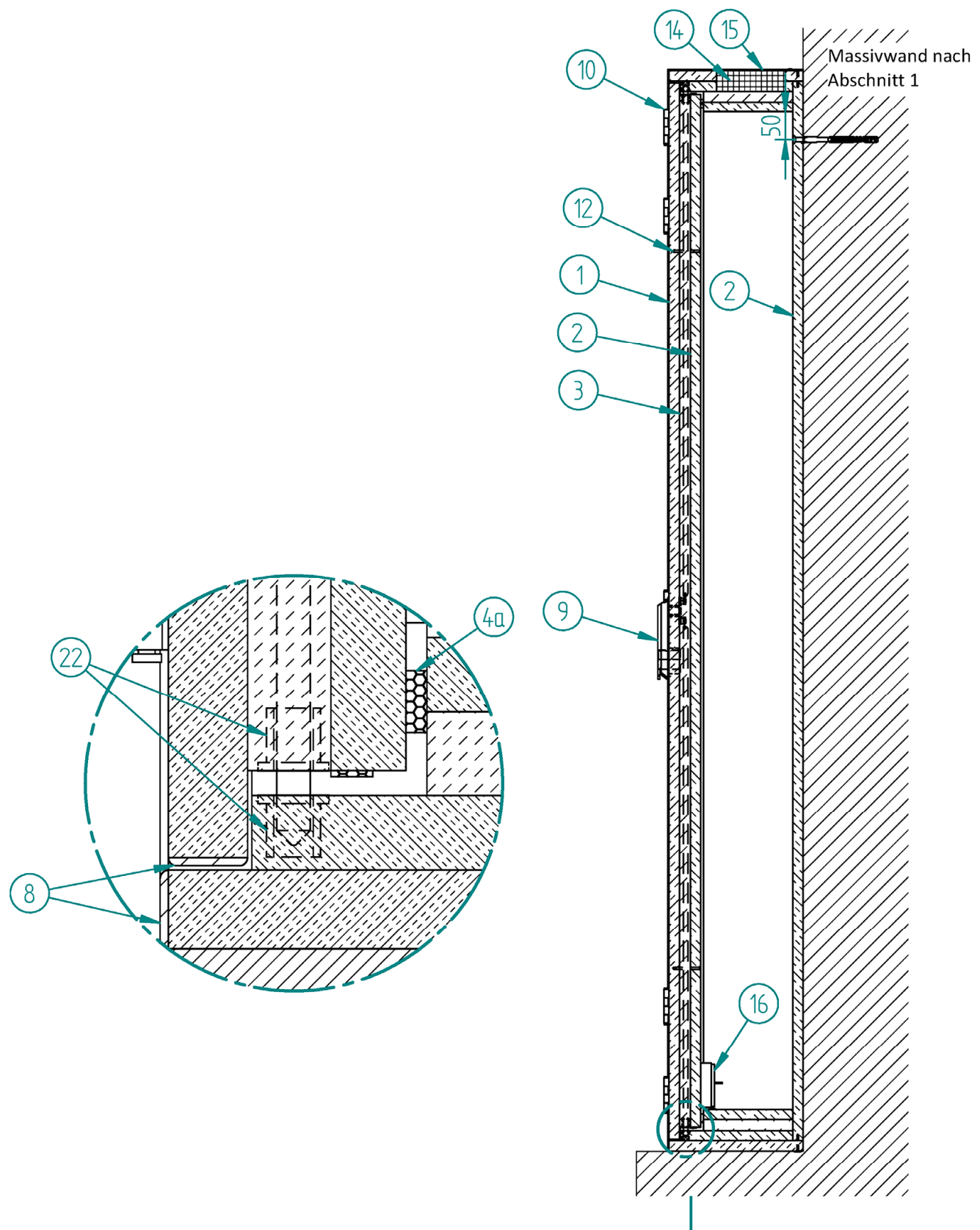
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 4

Serie LS 30 / LW 30 / LS 30 F

Schnitt C-C

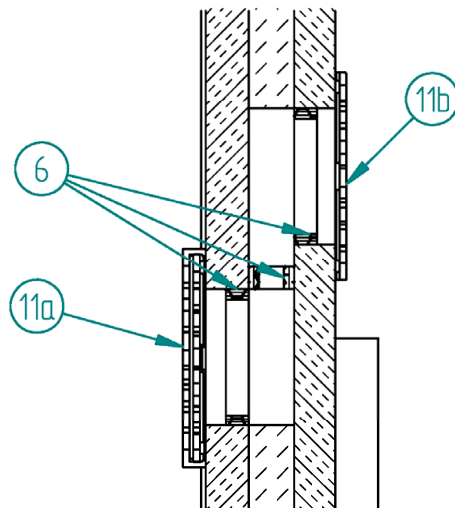
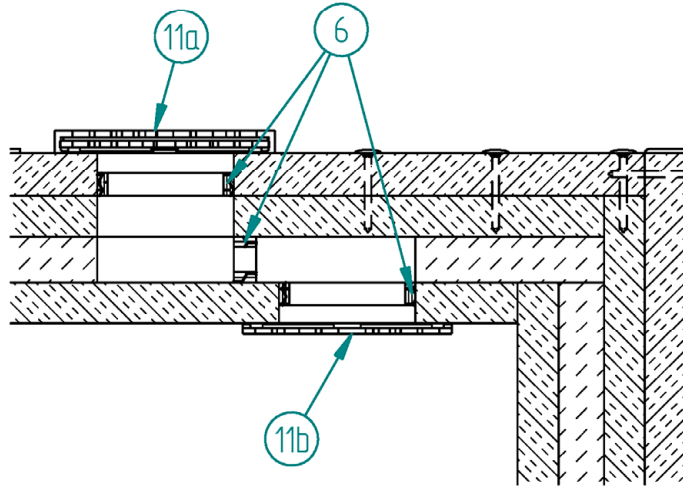
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-35



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-35

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen	Anlage 5
Serie LS 30 / LW 30 / LS 30 F	Schnitt D-D Detail Stangenführung

optionales  
 Lüftungssystem KLS in  
 Gehäuseoberseite / Gehäuseverschluss



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.  
 bei einer Brandbeanspruchung von außen

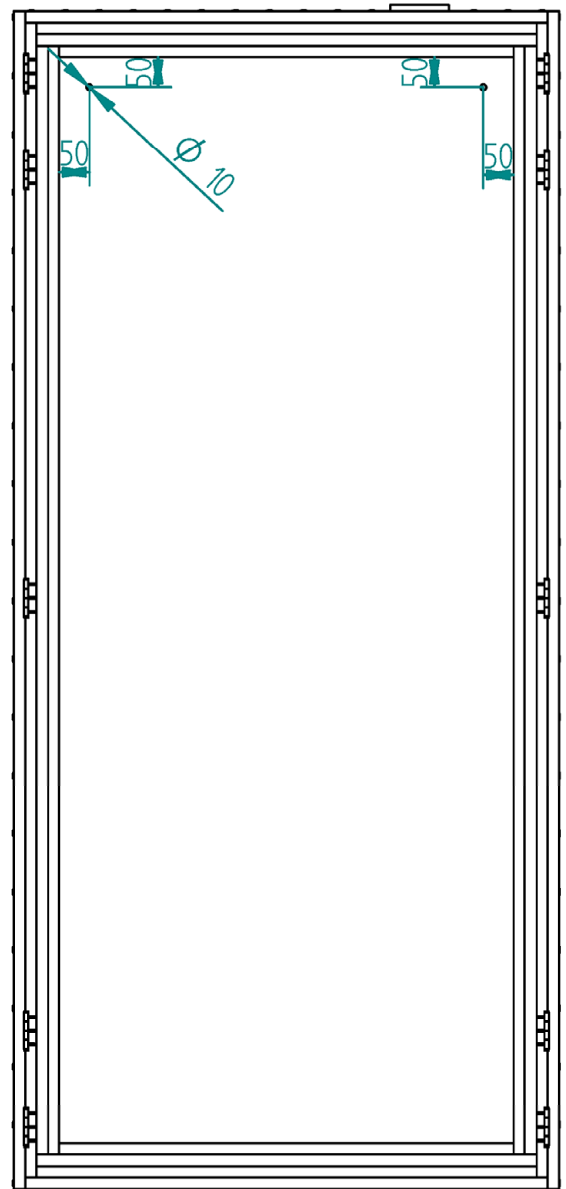
Anlage 6

Serie LS 30 / LW 30 / LS 30 F

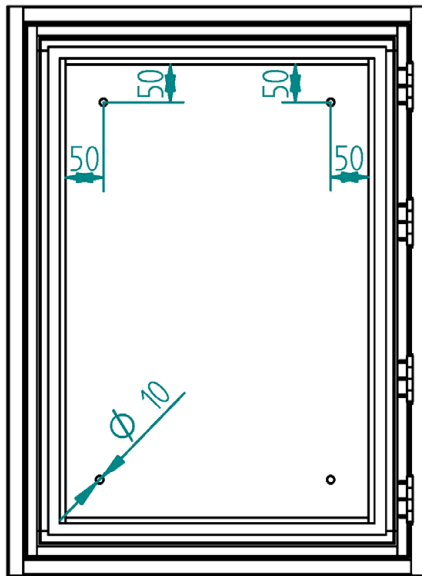
optionales Lüftungssystem KLS  
 Gehäuseoberseite /  
 Gehäuseverschluss



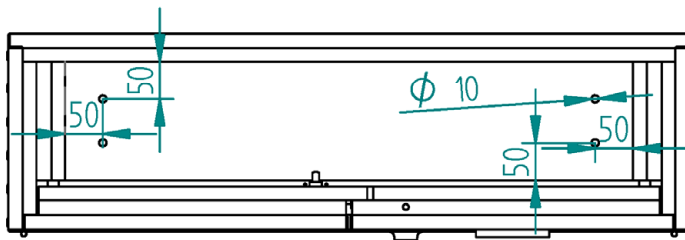
LS 30, wandstehend



LW 30, wandhängend



LS 30 F, freistehend



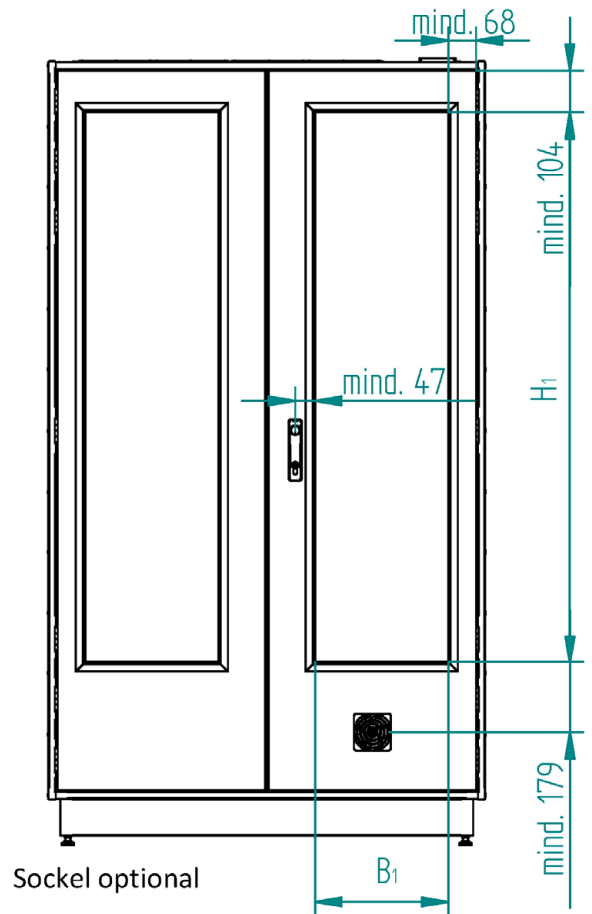
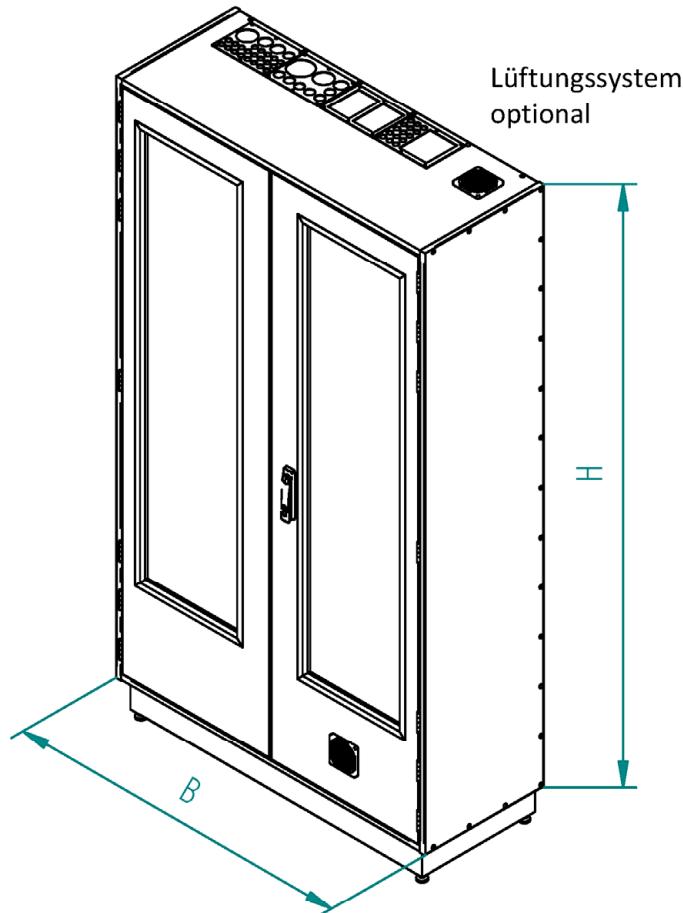
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.  
 bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 7

Serie LS 30 / LW 30 / LS 30 F

Befestigungspunkte

Typ LS 30  
- Bsp. zweiflügelig -  
(mit Verglasung)



Typen		Höhe (H)	Breite (B)
LW 30 einflügelig	außen	600-1350	472- 900
	innen	450-1200	322 - 750
LS 30 zweiflügelig	außen	650-2150	949-1400
	innen	500-2000	795-1250
LS 30 einflügelig	außen	600-1950	472 - 900
	innen	450-1800	322 - 900
LS 30 F einflügelig	außen	1950	472 - 900
	innen	1800	322 - 900

Typ	Höhe (H)	Breite (B)
Sichtfenster	300-1469	250-363

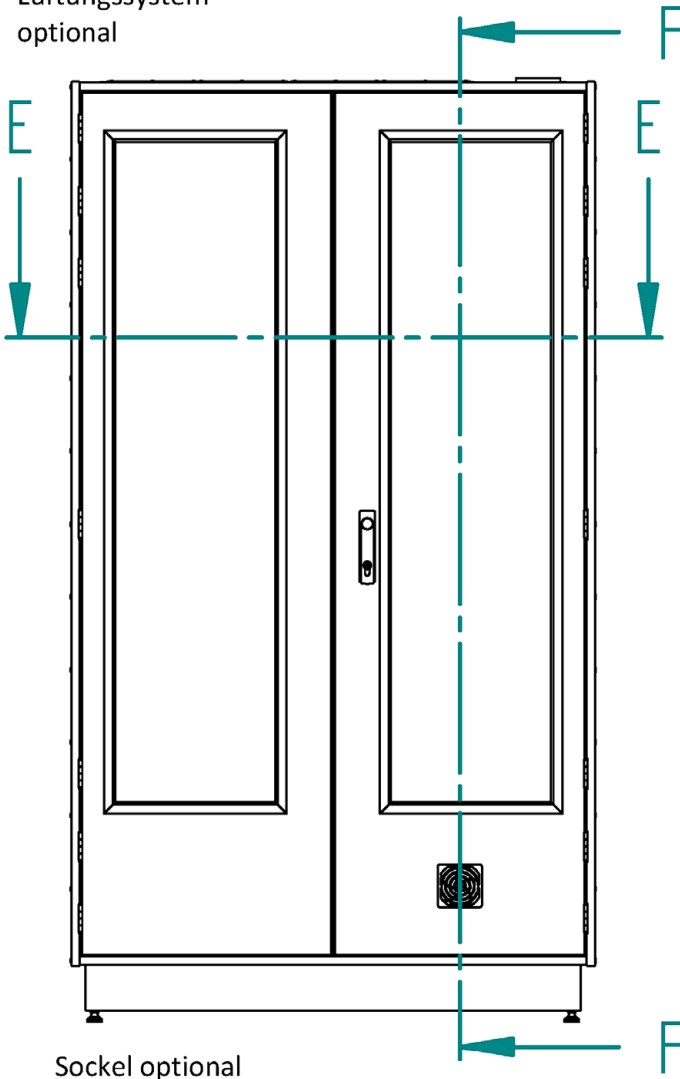
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.  
bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 8

Serie LS 30 / LW 30 / LS 30 F  
mit Verglasung

Typ LS 30  
 - Bsp. zweiflügelig -  
 (mit Verglasung)

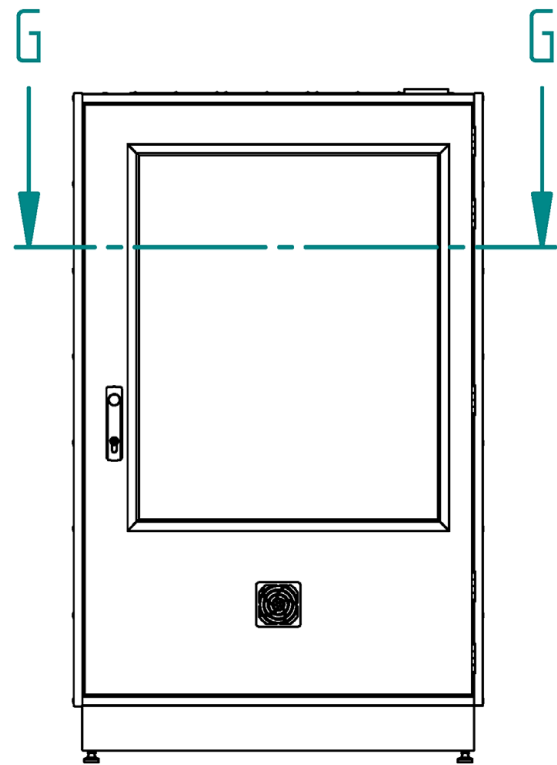
Lüftungssystem  
 optional



Sockel optional

Typ LS 30  
 - Bsp. einflügelig -  
 (mit Verglasung)

Lüftungssystem  
 optional



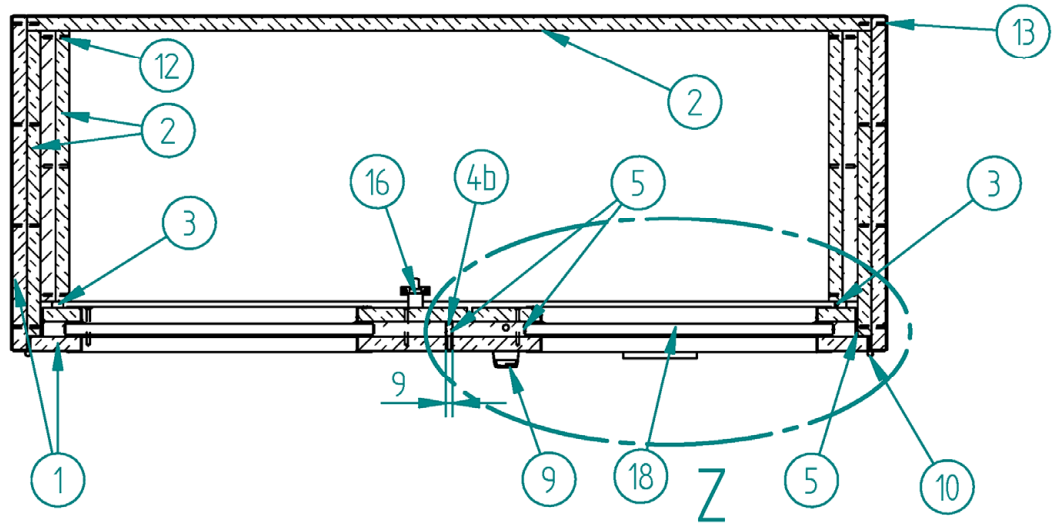
Sockel optional

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.  
 bei einer Brandbeanspruchung von außen

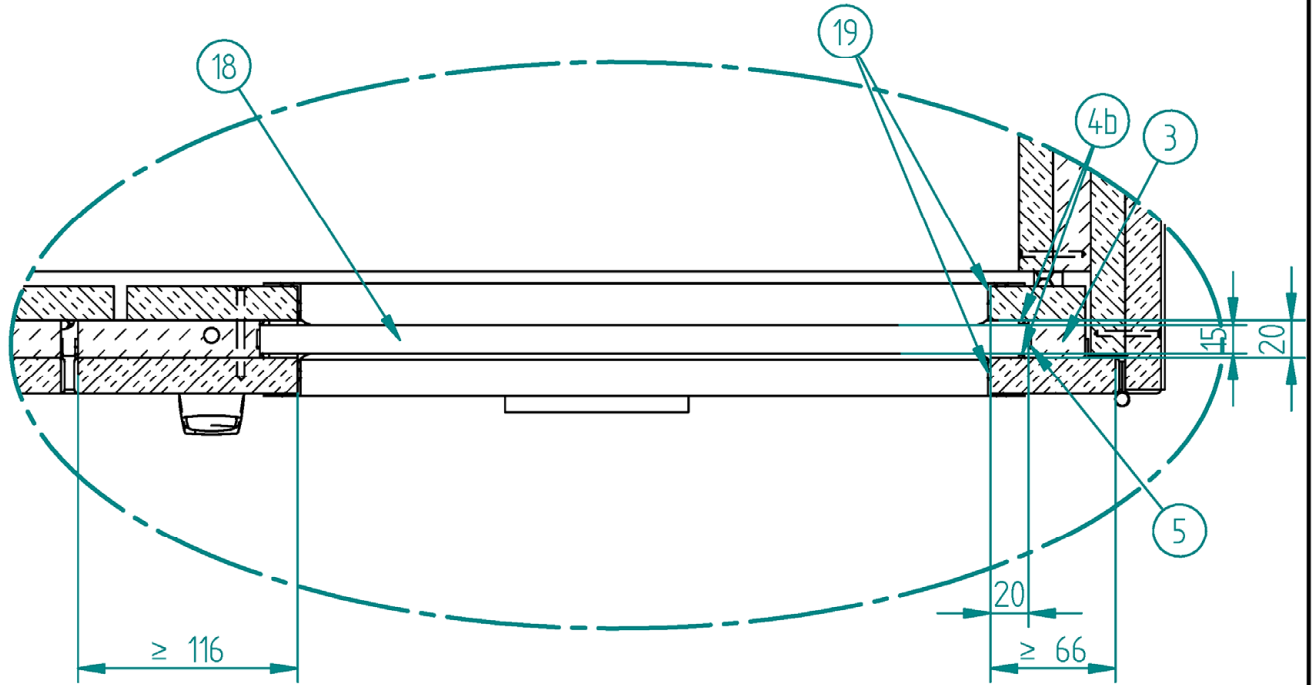
Anlage 9

Serie LS 30 / LW 30 / LS 30 F  
 mit Verglasung

Ansicht von vorn

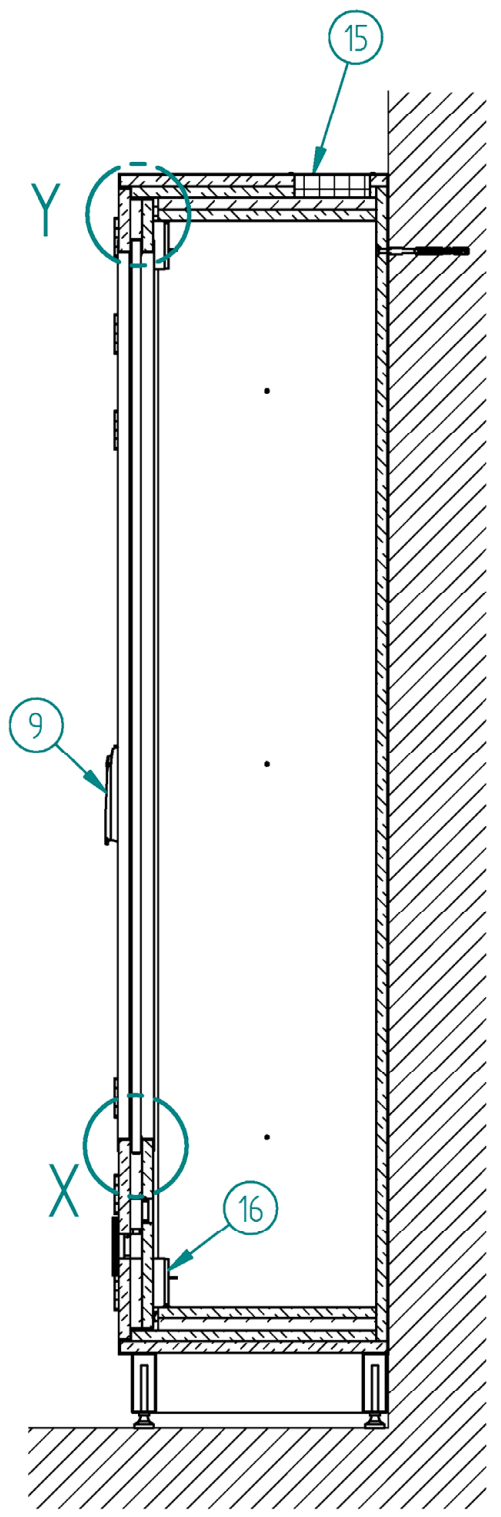
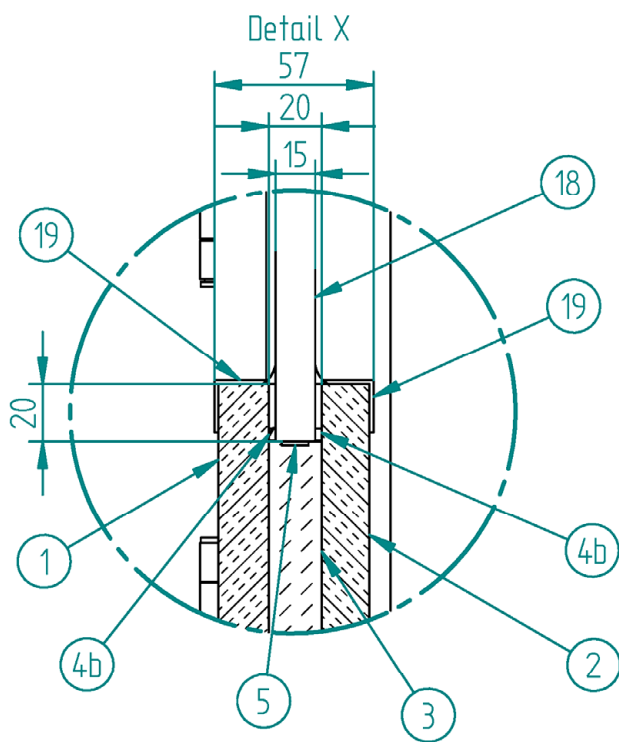
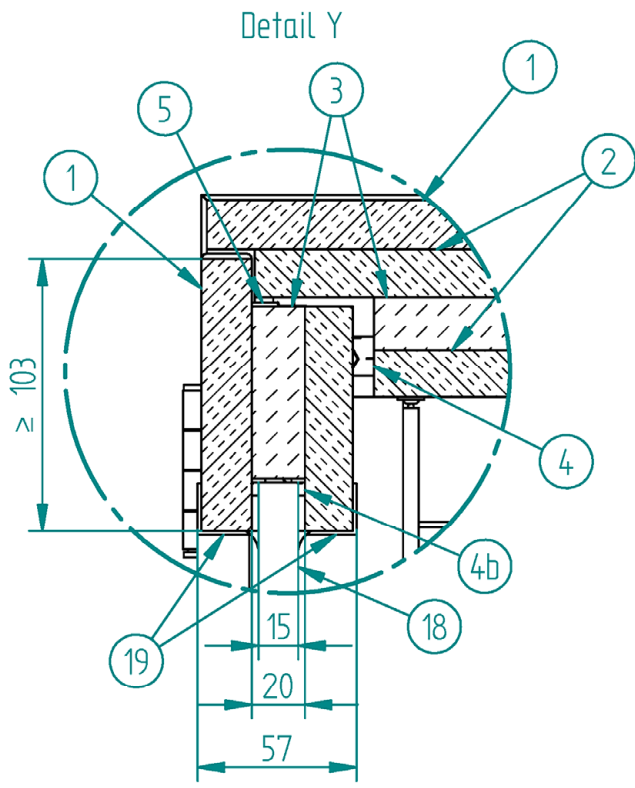


Detail Z



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-35

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen		Anlage 10
Serie LS 30 / LW 30 / LS 30 F mit Verglasung	Schnitt E-E	



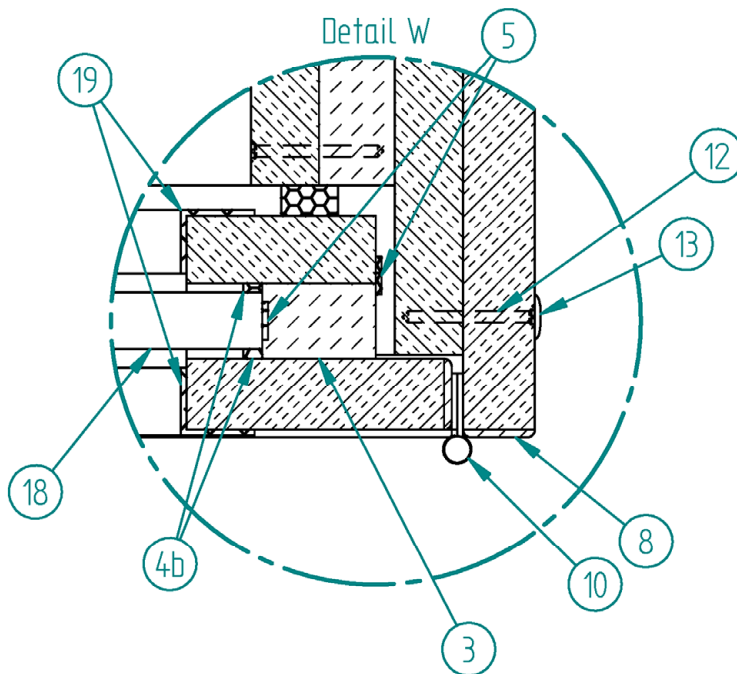
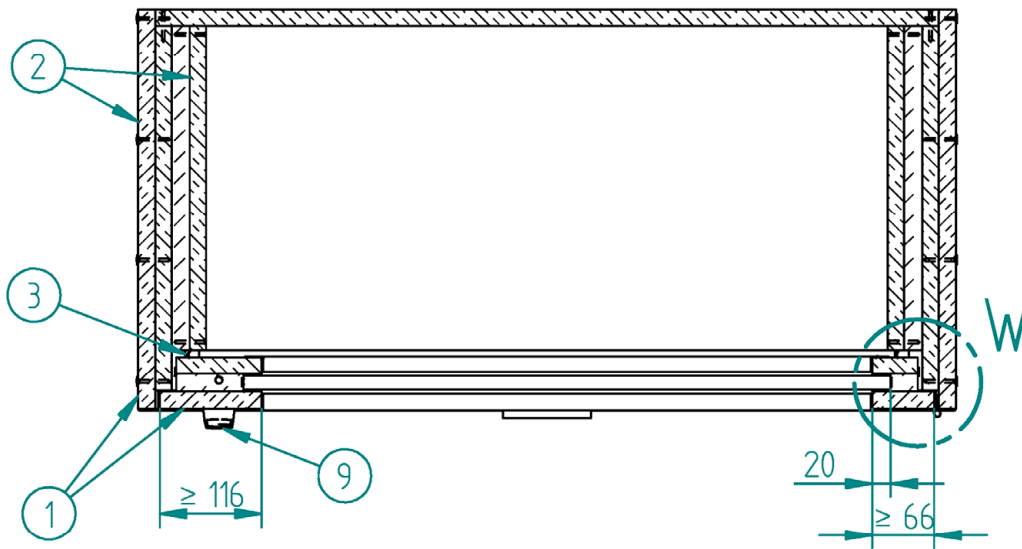
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-35

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 11

Serie LS 30 / LW 30 / LS 30 F mit Verglasung

Schnitt F-F

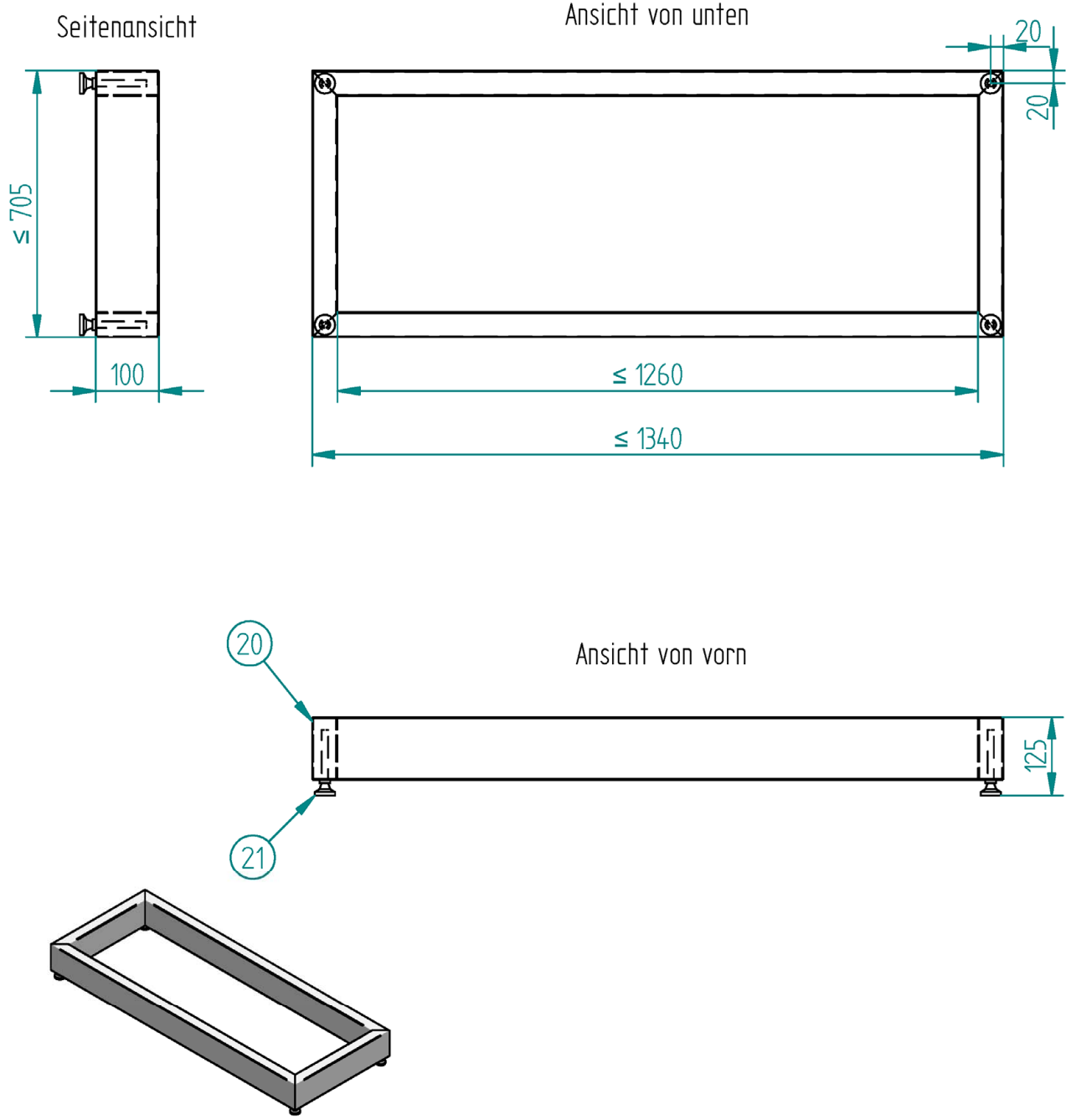


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.  
 bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 12

Serie LS 30 / LW 30 / LS 30 F  
 mit Verglasung

Schnitt G-G



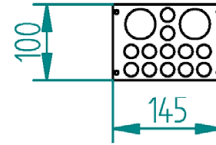
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-35

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen		Anlage 13
Serie LS 30 / LW 30 / LS 30 F	Metallsockel	

### Kleine Kabeleinführung A

Blechstärke 2 mm

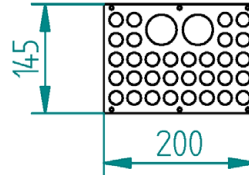
2 x  $\varnothing$  40 mm  
12 x  $\varnothing$  18 mm



### Kabeleinführung B

Blechstärke 2 mm

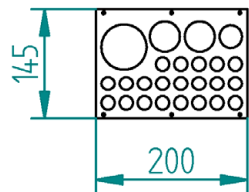
2 x  $\varnothing$  40 mm  
32 x  $\varnothing$  18 mm



### Kabeleinführung C

Blechstärke 2 mm

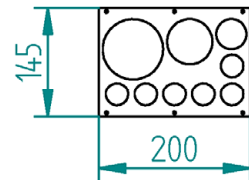
1 x  $\varnothing$  60 mm  
2 x  $\varnothing$  40 mm  
1 x  $\varnothing$  30 mm  
21 x  $\varnothing$  18 mm



### Kabeleinführung D

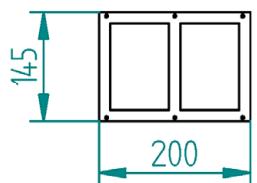
Blechstärke 2 mm

1 x  $\varnothing$  80 mm  
1 x  $\varnothing$  60 mm  
1 x  $\varnothing$  40 mm  
6 x  $\varnothing$  30 mm



### Kabeleinführung E

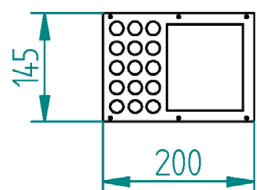
Blechstärke 2 mm



### Kabeleinführung F

Blechstärke 2 mm

15 x  $\varnothing$  18 mm



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.  
bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 14

Serie LS 30 / LW 30 / LS 30 F

Kabeleinführungsbleche



Pos. Nr.	Bezeichnung
1	Bauplatte
2	Bauplatte
3	Dämmschichtbildner
4a/b	Dichtung
5	Dämmschichtbildner
6	Dämmschichtbildner
7	Gewebeband
8	Kantenschutz
9	Verschluss
10	Scharnier
11a/b	Filterkassette
12	Schrauben
13	Abdeckkappe
14	Dämmschichtbildner
15	Kabeleinführung
16	Schieber
17	Befestigungsmittel
18	Glas
19	Profil
20/21	Sockel
22	Stangenführung

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.  
bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 15

Serie LS 30 / LW 30 / LS 30 F

Positionsliste